

Änderung der anerkannten Regeln der Technik – ein immer wiederkehrendes Problem

1. Der Auftragnehmer schuldet gem. § 13 Nr. 1 VOB/B grundsätzlich die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme. Dies gilt auch bei einer Änderung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zwischen Vertragsabschluss und Abnahme.
2. In einem solchen Fall hat der Auftraggeber den Auftragnehmer regelmäßig über die Änderung und die damit verbundenen Konsequenzen und Risiken für die Bauausführung zu informieren, es sei denn, diese sind dem Auftraggeber bekannt oder ergeben sich ohne weiteres aus den Umständen.
3. Verlangt der Auftraggeber die Einhaltung der neuen allgemein anerkannten Regeln der Technik mit der Folge, dass ein aufwendigeres Verfahren zur Herstellung erforderlich wird als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von den Parteien vorgesehen, kann der Auftragnehmer, soweit hierfür nicht von der Vergütungsvereinbarung erfasste Leistungen erforderlich werden, in der Regel einen Anspruch auf Mehrvergütung aus § 2 Nr. 5 oder 6 VOB/B (2006) verlangen.

Autorin:

Birgit Appenrodt, Rechtsanwältin
 Fachanwältin für Bau- und
 Architektenrecht
 Magdeburg

Die Frage, wann eine Bauleistung mangelhaft ist, beherrscht immer wieder die Streitigkeiten zwischen Auftraggeber und Bauunternehmer. Ob eine Bauleistung mangelfrei erbracht ist, richtet sich – sofern nicht ein anderes vereinbart ist – zunächst bei einem BGB-Vertrag nach § 631 BGB i.V.m. § 633 BGB bzw. bei einem VOB/B-Vertrag nach § 13 VOB/B.

Danach hat der Bauunternehmer dafür einzustehen, dass sein Gewerk die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Soweit eine Beschaffenheit vertraglich nicht vereinbart ist, muss sich das Gewerk für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen, ansonsten für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art der Leistung erwarten kann. Weiterhin muss die Bauleistung, bei einem VOB/B-Vertrag in § 13 Abs. 1 VOB/B ausdrücklich geregelt, bei einem BGB-Vertrag, wenn in § 633 BGB auch nicht ausdrücklich erwähnt als Mindeststandard

stillschweigend vereinbart, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik stellen die Summe der im Bauwesen anerkannten wissenschaftlichen, technischen und handwerklichen Erfahrungen dar, die durchweg bekannt und als richtig und notwendig anerkannt sind.

Vielfach wird darauf hingewiesen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik alle überbetrieblichen technischen Normen umfassen, wie insbesondere VDI-Richtlinien, VDE-Vorschriften, Flachdachrichtlinien, einheitliche technische Baubestimmungen des Institutes für Bautechnik (ETB), evtl. auch Herstellervorschriften/-richtlinien, insbesondere aber DIN-Normen. DIN-Normen sind keine Rechtsnormen, sondern private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter. Sie können die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben, jedoch auch hinter diesen zurückbleiben.

Ungeachtet dessen sind überbetriebliche technische Normen für die Konkretisierung der allgemein anerkannten Regeln der Technik dennoch von besonderer Relevanz, denn es besteht eine widerlegbare Vermutung dafür, dass die kodifizierte technische Norm (DIN-Normen etc.) die allge-

mein anerkannten Regeln der Technik wiedergeben. Werden die nach DIN-Normen etc. maßgeblichen Werte nicht eingehalten, wird regelmäßig ein Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzunehmen sein. Dies gilt vor allem dann, wenn die DIN-Normen bereits älteren Datums sind.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik hat der Bauunternehmer grundsätzlich zum Zeitpunkt der Abnahme einzuhalten. Dieser maßgebliche Beurteilungszeitpunkt ist insoweit auch in § 13 Abs. 1 VOB/B ausdrücklich genannt.

Problematisch kann das Abstellen auf den Zeitpunkt der Abnahme jedoch dann sein, wenn sich die allgemein anerkannten Regeln der Technik in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Abnahme ändern. In solchen Fällen muss der Bauunternehmer, von wenigen Ausnahmen abgesehen, den Auftraggeber über die Änderungen und die damit verbundenen Konsequenzen und Risiken für die Bauausführung informieren. Der Auftraggeber hat sodann im Regelfall 2 Optionen. Er kann vom Bauunternehmer die Einhaltung der neuen allgemein anerkannten Regeln der Technik verlangen mit der Folge, dass dem Bauunternehmer ein Anspruch auf Mehrvergütung aus § 2 Abs. 5 oder Abs. 6 VOB/B zusteht oder aber von einer Einhaltung der neuen allgemein anerkannten Regeln der Technik und damit von einer etwaigen Verteuerung des Bauvorhabens absehen.

Die wichtigste Konsequenz für die Praxis lautet:

Sowohl bei einem BGB- als auch bei einem VOB/B-Vertrag haftet der Bauunternehmer über die Sachmangelhaftung nach § 631 BGB i.V.m. § 633 BGB bzw. § 13 VOB/B hinaus für die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die anerkannten Re-

geln der Technik hat der Bauunternehmer zum Zeitpunkt der Abnahme einzuhalten. Die Parteien können zwar bei Vertragsabschluss auch eine Vereinbarung treffen, nach der die Bauausführung hinter den aktuellen oder den künftigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, soweit deren Einführung bereits absehbar ist, zurückbleibt. Dies erfordert aber, dass der Bauunternehmer den Auftraggeber auf die Bedeutung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und die mit der Nichteinhaltung verbundenen Konsequenzen und Risiken hinweist. Ohne eine entsprechende Kenntnis kommt eine rechtsgeschäftliche Zustimmung des Auftraggebers zu einer hinter den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückbleibenden Ausführung regelmäßig nicht in Betracht. Jedenfalls dann, wenn der Auftraggeber auf die Einhaltung der nach Vertragsabschluss neuen allgemein anerkannten Regeln der Technik besteht, kann der Bauunternehmer, soweit hierfür nicht von der Vergütungsvereinbarung erfasste Leistungen erforderlich werden, im Regelfall eine Mehrvergütung verlangen. Dies wird allerdings anders zu beurteilen sein, wenn die Änderung der allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Bauunternehmer schon vor Vertragsabschluss sicher vorhersehbar war, z.B. weil sie schon seit langer Zeit in den Fachkreisen diskutiert wurde und dort bekannt war. Auch wird es, anders als in dem vom BGH entschiedenen Fall, darauf ankommen, ob die Leistung lediglich funktional beschrieben ist, bei dem allein der Bauunternehmer das finanzielle Risiko einer Änderung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zwischen Vertragsabschluss und Abnahme trägt.

(BGH, Urteil vom 14.11.2017 – VII ZR 65/14)